

## **Verfassungstag 2016**

### **Grußworte der Präsidentin des Nationalrates**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist mir eine große Freude und Ehre, dass ich in meiner Eigenschaft als Präsidentin des Nationalrates Grußworte zum bereits 17. Verfassungstag beitragen darf.

Der Verfassungstag ist der österreichischen Bundesverfassung gewidmet, die zu den ältesten Verfassungen Europas gehört. Als Nationalratspräsidentin erfüllt es mich durchaus mit Stolz, dass sie ein Kind des Parlaments ist. Nachdem eine entsprechende Regierungsvorlage gescheitert war, ergriff die Konstituierende Nationalversammlung 1920 kurzerhand die Initiative zur Schöpfung der Verfassung – und war damit nach langen und zähen Verhandlungen erfolgreich.

---

Mit dem Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 wurde auch die Entwicklung hin zu einer gerichtlichen Wahlprüfung vollendet. Über die Anfechtung von Wahlen erkennt in Österreich seither der Verfassungsgerichtshof.

Demgegenüber war noch bis 1918 das Parlament selbst berufen, über die Gültigkeit von Wahlen zu befinden. Die Wahlprüfung stand damit in der Kritik den "Grundsätzen der Parteipolitik" unterworfen zu sein. Als das Abgeordnetenhaus gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine Wahl für rechtmäßig erklärte, während das Reichsgericht einer Beschwerde gegen die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten in das Wählerverzeichnis stattgab, wurden Stimmen für eine Wahlgerichtsbarkeit laut.

Zu den prominenten Fürsprechern zählte auch der österreichische Staatsrechtler Georg Jellinek. In seiner viel beachteten Schrift "Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich" fordert er, dass "man dem Richter überweist, was des Richters ist."

Denn so schreibt er: "Politik und Richteramt, Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit stets aus einander zu halten, ist für Jedermann eine schwierige Sache." Und so wenig wie der Verwaltungsbeamte sei der Abgeordnete ein unparteiischer Richter.

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Während auch heute in vielen Ländern die parlamentarische Wahlprüfung verbreitet ist, hat sich in Österreich die Wahlgerichtsbarkeit durchgesetzt.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich seither in mehr als 600 Fällen mit Wahlrechtsfragen befasst – die Anfechtung des 2. Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 stellt dabei ohne Zweifel ein einzigartiges Verfahren in der Geschichte der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit dar.

Im vergangenen Juni und Juli waren alle Augen und Ohren unseres Landes auf den Verfassungsgerichtshof gerichtet. Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter wurden von einem großen öffentlichen Erwartungsdruck durch das Verfahren begleitet; erkennen ließen sie ein hohes Ausmaß an Professionalität im Umgang mit dieser außergewöhnlichen Situation.

Sie haben sich – etwa durch die Einvernahme einer Vielzahl von Zeugen – ein umfassendes Bild vom Sachverhalt gemacht. Und sie haben schließlich innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen eine fundierte Entscheidung getroffen.

Dafür gebührt dem Verfassungsgerichtshof Anerkennung. Es ist mir ein Anliegen, diese Leistung ausdrücklich zu würdigen.

Was die Entscheidung zugunsten einer Wahlwiederholung betrifft, so hat das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes naturgemäß nicht überall Freude ausgelöst und auch juristische Kritik nach sich gezogen.

Dies ist durchaus legitim. An konstruktiver Kritik kann man wachsen. Da ist auch der Verfassungsgerichtshof nicht auszunehmen. Zwei Punkte scheinen mir aber wesentlich:

Die Kritik – von welcher Seite auch immer – sollte auf Angriffigkeiten verzichten sowie in der Wortwahl bedacht sein.

Und sie sollte keine Suche nach Motiven der Entscheidung betreiben. Niemand ist gezwungen, in Begeisterung über eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes auszubrechen. Aber der Rechtsstaat verlangt, abgesehen von der selbstverständlichen Akzeptanz, auch einen gewissen Respekt vor seinen Institutionen.

Schließlich wird im Kontext meiner einleitenden Worte auch der Verdienst der Wahlgerichtsbarkeit deutlich:

Dort wo in der öffentlichen Diskussion mitunter mit einer gefährlichen Leichtigkeit der Verdacht der Wahlmanipulation ausgesprochen wurde oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl allzu leicht weggewischt wurden, hat der Verfassungsgerichtshof unaufgeregt und sachlich eine rasche und unparteiische Entscheidung herbeigeführt.

Der Verfassungsgerichtshof weiß – um wieder mit Jellinek zu sprechen – „Politik und Richteramt“ sowie „Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit“ auseinander zu halten.

Das steht außer Zweifel. Das ist eine Qualität, an der wir nicht kratzen dürfen, wenn wir nicht wollen, dass an den Einrichtungen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit Spuren zurückbleiben.

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wenn wir die Aufhebung des 2. Wahlganges – ohne sie zu hinterfragen – politisch bewerten, dann ist auf ein Problem hinzuweisen, dem Wahlwiederholungen ihrer Natur gemäß immer begegnen:

Die gesellschaftliche Situation des vorangegangenen Wahltages ist niemals mehr rekonstruierbar. Man kann nicht zweimal in denselben Fluss steigen. In Wirtschaft, Geschichte und Politik können sich inzwischen entscheidende Entwicklungen ergeben haben, die sich auf die Stimmung – und so auch auf das Stimmverhalten – der Bevölkerung auswirken.

Politisch erscheint es mir aber auch wichtig, dass Wahlverfahren über alle Zweifel erhaben sind und dem Wahlsieger nicht zeit seines Amtes ein solcher Geschmack anhaftet.

In diesem Licht ist auch die Wahlwiederholung zu sehen, wenn ich sie mir auch keinesfalls gewünscht habe. Und vor diesem Hintergrund war es auch alternativlos, die Wiederholungswahl zu verschieben, als – aufgrund von Produktionsfehlern bei den Wahlkarten – eine gültige Stimmabgabe auf dem Briefweg nicht zweifelsfrei sichergestellt werden konnte.

Darüber hinaus kommt dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auch eine nachhaltige, über die Bundespräsidentenwahl 2016 hinausgehende Wirkungskraft zu. So hat das Verfahren nicht nur beim Gesetzgeber Denkanstöße ausgelöst. Ich bin überzeugt, dass die bekanntgewordenen Details aus den öffentlichen

Verhandlungen auch geeignet sind, die Kultur in unseren Wahllokalen aufzufrischen. "Weil wir es immer schon so gemacht haben" wird dort so schnell niemand mehr leichtfertig sagen.

---

Geschätzte Damen und Herren!

Der Verfassungsgerichtshof ist nicht nur mit neuen Herausforderungen in altbekannten Aufgabenbereichen konfrontiert, sondern auch mit gänzlich neuen Kompetenzen.

Hierzu zählen auch die Zuständigkeiten, die im Zuge der Reform des Untersuchungsausschussrechts geschaffen wurden.

Der Hypo-Untersuchungsausschuss, dem ich als Präsidentin des Nationalrates selbst vorsitze, bot in den vergangenen Monaten gleich auch Anlass, von diesen neuen Kompetenzen Gebrauch zu machen. Und der Verfassungsgerichtshof hat sie effizient und schnell wahrgenommen.

Inhaltlich war der Verfassungsgerichtshof mit behaupteten Eingriffen in Persönlichkeitsrechte wie auch mit Fragen zur Vorlagepflicht ausgegliederter Rechtsträger befasst – und fällte eine bedeutsame Entscheidung zur Zulässigkeit von Aktenschwärzungen:

So sind vom Ausschuss angeforderte Akten und Unterlagen – im Umfang des Untersuchungsgegenstands – ungeschwärzt vorzulegen.

Diese Feststellung war wichtig, waren doch Art und Umfang der Vorlagepflicht in vergangenen Untersuchungsausschüssen oftmals heftig umstritten. Der Entscheidung kommt damit auch für kommende Untersuchungsausschüsse eine grundlegende Bedeutung zu. Sie hat dazu beigetragen, das neue Untersuchungsausschussrecht mit Leben zu befüllen und stärkt den U-Ausschuss als ein zentrales Instrument der parlamentarischen Kontrolle.

---

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren,

für die verantwortungsvolle Tätigkeit im Dienst des demokratischen Rechtsstaates möchte ich dem österreichischen Verfassungsgerichtshof meinen aufrichtigen Dank aussprechen. Alles Gute und besten Erfolg für das kommende Arbeitsjahr!